

1



NABU Bonn • Waldstraße 31 • 53913 Swisttal

An die
Stadt Bornheim
Herrn
Bürgermeister Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
11. JULI 2011
Rhein-Sieg-Kreis

Handwritten orange and pink marks, including a large 'X' and initials 'BR 89' and 'C/12/7'.

Änderung des Bebauungsplanes Hersel 220 C und Grünes C /Teilabschnitt Hersel

Sehr geehrter Herr Henseler,

wir wenden uns mit dieser Stellungnahme direkt an Sie, da uns diese Planungen sehr betroffen machen. Unsere Ortsgruppe feiert in diesem Jahr das 100 jährige Bestehen, als Anlage fügen wir Ihnen die Festschrift bei, in der Sie auch das Thema Flächenverbrauch entnehmen können.

Auch wenn Sie als Bürgermeister „nur“ die Beschlüsse des Rates umzusetzen haben, wäre Ihre Unterstützung für die Natur- und Landschaft sehr wichtig. Insbesondere fehlt uns hier die Vorstellung der so genannten 0-Plus Variante für den Rad- und Gehweg in Zusammenhang mit dem Grünen C insbesondere an die Ausschüsse. Leider wird seitens der Verwaltung immer noch an der angeblichen Notwendigkeit des Weges festgehalten, obwohl im Vorfeld ausreichende Alternativen geplant wurden!

Neue Wege sollten im Rahmen des Grünen C die absolute Ausnahme sein. Leider ist dies in Bornheim nicht der Fall, zumal dieser auch noch in asphaltierter Form vorgesehen ist.

Die konkreten Bedenken und Anregungen haben wir als Anlage beigefügt. Der Verzicht auf den Weg und die Erhaltung der Grünflächen wäre zudem auch aus finanzieller Sicht der bessere Weg! Dieser Weg ist, wie Sie wissen dürften, weder vorgeschrieben noch sinnvoll. Die Stadt hat hier die Möglichkeit, das Grüne C nach den ursächlichen Beweggründen – dementsprechend die Erhaltung von Grünverbindungsstrassen zu gestalten. So wären die Planungen des geltenden B-Planes, wie auch die Interessen der Besucher, Eigentümer und der Flora und Fauna besser in Einklang zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

(A. Heyd / Vorsitzender)

NABU Kreisgruppe Bonn

Zentrum Am Kottenforst
Waldstraße 31
53913 Swisttal
Telefon: 02254 / 84 65 37
Telefax: 02254 / 84 77 67

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto-Nr. 15 586
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar.

NABU online

Informationen und
Service im Internet
www.NABU-Bonn.de
info@NABU-Bonn.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

1. Wir fordern keine zusätzlichen Bebauungen auf den festgelegten Grün-/Spielplätzen, da die Bebauung schon viel zu dicht ist und die genannten **Spielplätze im bestehenden B-Plan die zusätzlichen Funktionen als Grünfläche und Sichtfenster zur freien Landschaft beinhalten**. Diese Sichtfenster und die beschlossene Randbegrünung sind Hauptbestandteile dieses B-Planes. Diese umstrittensten B-Pläne der Stadt Bornheim wären ohne diese „Minimierungsmaßnahmen“ wohl so nicht zustande gekommen. Das Versprechen, dass es keine weiteren Baumaßnahmen hinter der Begründung geben wird, wurde durch die Parteivertreter aber auch der Stadtverwaltung immer ausdrücklich betont. Da dies bereits einige Jahre her ist, wollen wir dies hier nochmals betonen. Es geht um die Glaubwürdigkeit von Politik und Parteien.
2. Vollständiger **Verzicht auf den Rad- und Gehweg** auf der Freifläche hinter der Randbegrünung. Die von diesem Weg ausgehenden Störungen würden die restlichen Freiflächen entwerten. Die Pufferflächen (Störabstand) für viele Tiere würden unzureichend. Das schon jetzt aktuelle Problem mit frei umherlaufenden Hunden würde sich dramatisch erhöhen. Auch in diesem Jahr wurden wieder Gelege z.B. von Stockenten in der Rheinaue zerstört. Eine Kontrolle ist dann nahezu unmöglich.
3. Die bisherigen **Spielplätze sollten beibehalten** werden. Damit wäre auch die **zwangsweise Neuanlage von Spiel- und Freizeiteinrichtungen auf der empfindlichen Terrassenkante entbehrlich**. Von hier geht eine erhöhte Störfunktion aus, die nicht ausgeglichen werden kann.
4. Die **vorhandenen Brutstätten** für Feldlerche, Dorn- und Klappergrasmücke, Rebhuhn, Sperber und natürlich weiteren Arten müssen geschützt werden. Es ist einfach nicht zu begreifen, dass man trotz der aktuellen Diskussion über Rote Listen und Biodiversität noch solche rücksichtslosen Planungen verfolgt. Auf den Schildern könnte man ja den Hinweis auf die dann verschwundenen Arten aufnehmen, dies wäre schon makaber aber würde der Realität entsprechen. Von den Säugetieren darf natürlich der Feldhase nicht unerwähnt bleiben.
5. Die Funktion der Fläche als **Rast- und Nahrungsgebiet** ist ebenfalls nicht ausreichend berücksichtigt worden. Hiervon wären dann direkt z. B. Dohle (Herseler Brutvogel), Saatkrähe, Graureiher, Schwarzmilan, Turmfalke und weitere seltene Durchzügler betroffen.
6. Das die Fläche auch eine **Verbindungsstrasse für die Wechselkröte** darstellt, ist allgemein bekannt und braucht daher wohl nicht näher erläutert werden.
7. Die Planungen, insbesondere die Einrichtungen von Spielgeräten, Fahrrad-Ständern oder anderes widersprechen den Festsetzungen des Landschaftsplanes. Außerdem würden die Maßnahmen den **Geschützten Landschaftsbestandteil „Rhein-Niederterrassenkante“ stark schädigen**. Die jetzige Fläche wurde z.T. jetzt schon durch illegale Nutzung und im Wege der Trassenverlegung zur Kläranlage beeinträchtigt. Die geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes warten, wie die Randbegrünung, auf Ihre Umsetzung.

8. In Kombination mit den **Fördermöglichkeiten des Grünen C hätte man nun die Möglichkeit den Erhalt der Grüntrasse zu sichern** und zusätzliche Maßnahmen bezüglich Abpflanzungen und landschafts- und naturverträgliche Besucherinfo's vorzunehmen.
9. Das **keine Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Untersuchungen gemacht werden sollen** - entbehrt zumindest nach dieser Auflistung – jeder fachlichen Grundlage. Man sollte nicht durch Weglassen der Probleme diese versuchen zu lösen.
10. Leider wurden bislang die Grünen C –Planungen nur mit dem neuen, und auch noch asphaltierten, Weg dargestellt. Es gibt einige Alternativ-Planungen und Möglichkeiten, die auch schon im Vorfeld dargelegt wurden. **Es sind ausreichend Fuß- und Radwege vorhanden.** Dieser ist völlig unnötig und verursacht zu dem noch erhebliche Störfunktionen. **Ein verantwortungsvoller Umgang mit Haushaltsmitteln (auch Landesmitteln) sieht anders aus!** Auch aus diesem Grund wären die Planungen ohne diesen Weg sinnvoller.
11. **Leider fehlen** zu den laut Planentwurf entfallenden Grünflächen, den Neuversiegelungen und Baumaßnahmen **alle Ausgleichsflächen** und Maßnahmen. Für neue Eingriffe ist dies obligatorisch, für bereits verlorengelungene Ausgleichsflächen ist der ‚doppelte‘ Ersatz vorgesehen. Es ist einfach unvorstellbar, wieso hier noch nicht einmal der Versuch von Ausgleich unternommen wurde. Die vom Weg und den Freizeiteinrichtungen ausgehenden Störfunktionen sind natürlich nicht ausgleichbar, da diese so erheblich sind das diese unterlassen werden sollten.

Für zusätzliche Vorschläge, insbesondere den Wegeverlauf auf vorhandenen, allenfalls ausbaufähigen Wegen, stehen wir zur Verfügung, falls Ihnen diese noch nicht zur Verfügung gestellt wurden (bei Planungen sollte dies doch Standard sein). Diese Auflistung ist natürlich nicht vollständig, soll aber die erheblichen Probleme die mit dem künstlich herbeigeredeteten Änderungsentwurf verbunden sind, aufzeigen. Die Gründe hierfür liegen mit Sicherheit nicht im Interesse der Allgemeinheit. Da es hier ja auch um die Interessen der nächsten Generationen geht, wäre es schon sehr hilfreich, wenn man Ihnen diese Landschaft nicht noch weiter zerstört, sondern den Wert naturverträglich vermitteln würde!



FREUNDE DER ERDE

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

**Bebauungsplan Hersel 220 C
und Grünes C / Teilabschnitt Hersel**

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

OG Bornheim
Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:
Andreas Oswald
Bendenweg 6
53332 Bornheim
Tel.: 02222-5518
E-Mail: oswald@online.de

www.bund-rsk.de

13.7.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Rhein-Sieg-Kreis schließt sich den im Verfahren vorgetragene(n) Bedenken des NABU Bonn gegen die Neutrassierung eines Weges im Rahmen des B-Planes an. Das Ziel des Grünen C, den verbliebenen Freiraum planerisch und im Raum ablesbar zu sichern, lässt sich auch wesentlich kostengünstiger durch die Anlage z. B. einer Feldhecke oder einer Versickerungszone zur Beseitigung von Niederschlagswasser (Schilf- und Feuchtwiesengürtel) am Siedlungsrand und eine davon völlig losgelöste Wegeführung für das Grüne C auf bestehenden Wegen umsetzen. Im memorandum zur Regionale 2010 war ausdrücklich das Ziel formuliert worden, Nutzung und Kultur einerseits und Natur andererseits in besonders gelungener Weise miteinander in Einklang zu bringen. Die aktuelle Planung der Stadt setzt diese Grundauffassung jedoch nicht mehr glaubhaft um. Da die wesentlichen negativen Wirkungen (Störung der Anwohner, Artenschutz, Flächenversiegelung, Eingriffsbewältigung) im Verfahren zudem nicht bewältigt werden, sehen wir auch tatsächliche Abwägungsmängel im rechtlichen Sinne. Der B-Plan dürfte einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten.

Wir regen an, gerade auch wegen des aus Gründen der finanziellen Förderung des Projektes bestehenden Zeitrahmens, zügig mit den Anwohnern, dem AK Stadtgrün, dem LSV und den Umweltverbänden eine rechtskonforme und einvernehmliche Planung zu erarbeiten und diese umzusetzen. Die aktuelle Änderung sollte nicht weiter verfolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen:

A. Baumgartner

Anerkannter Naturschutz-
verband nach § 29 Bundes-
naturschutzgesetz a.F.
Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

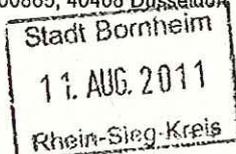
Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 700
Spenden für die Kreisgruppe
benötigen unter "Verwendungszweck"
den Zusatz "Rhein-Sieg-Kreis"
auf dem Überweisungsträger



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim



Datum 09.08.2011
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-213/11/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Bornheim, Bebauungsplan Nr. 220 C (Ortsteil Hersel)

Ihr Schreiben vom 25.07.2011, Az.: 61 26 01

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor (in der beigefügten Karte nicht dargestellt). **Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche, sofern diese nicht vollständig innerhalb der geräumten Fläche liegt.** Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

Im Auftrag

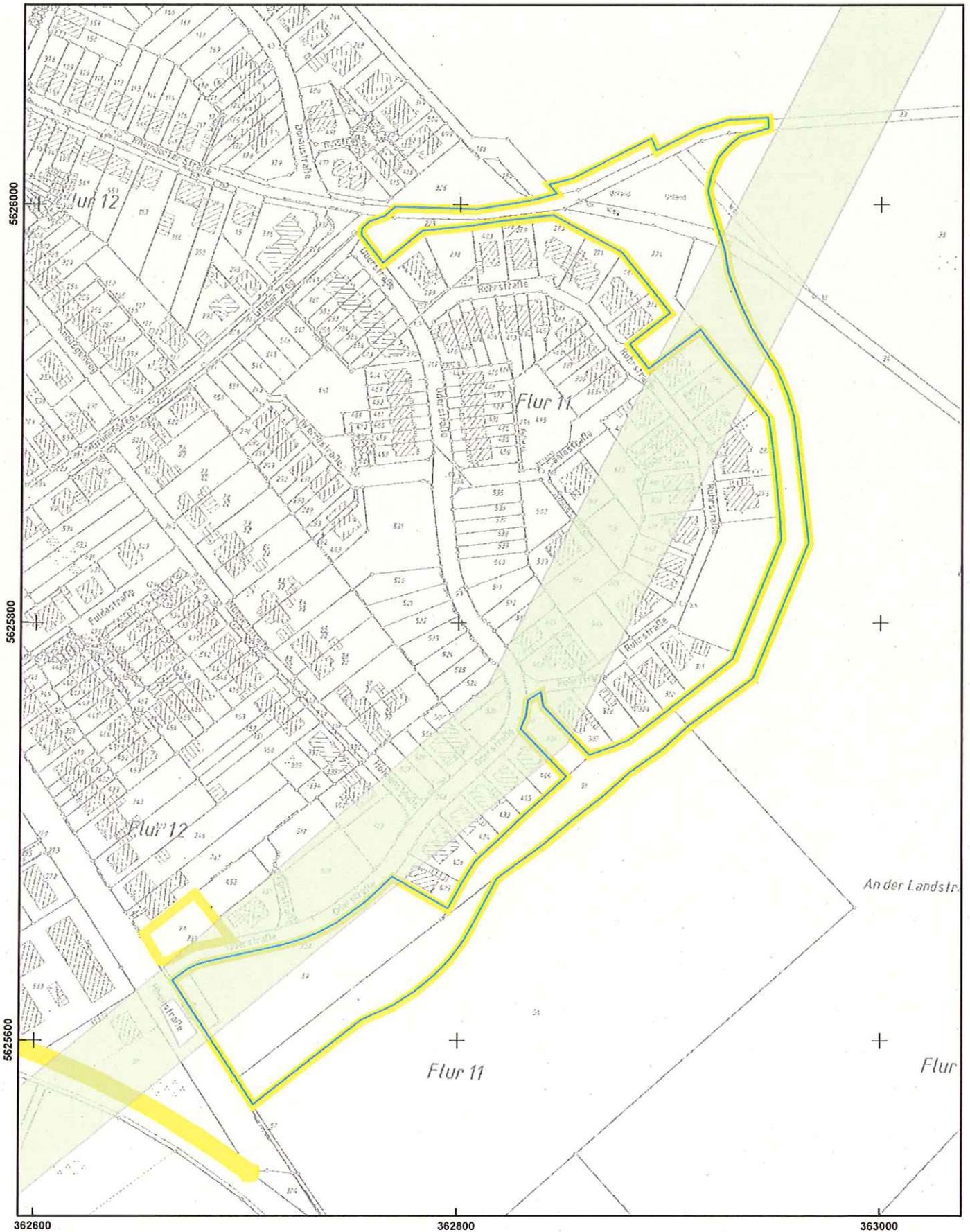
(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5382012-213/11



Kartenmaßstab : 1:2.500

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Panzergraben
	alte Antragsfläche		Verdacht auf Bombenblindgänger		Bunker
	nicht auswertbare Fläche		geräumte Bombenblindgänger		militärische Fläche
	geräumte Fläche		Schützenloch		Stellung

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 75 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Daenecke

Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

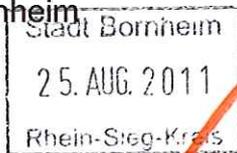
Name, Firma, Telefon:

Aktenzeichen des KBD:	
Datum:	
Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bauvorhaben und Adresse:	
Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer):	
Anzahl der Bohrungen:	
Tiefe in m der Bohrungen:	
Terminvorschlag für Detektion:	
Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.):	

Datum, Unterschrift:

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Bornheim
Postfach 11 40
53308 Bornheim



Amt 61 - Planung

Abtl. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung

Christian Koch

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2566

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: christian.koch@rhein-sieg-kreis.de

3

Handwritten signature/initials

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
25.07.2011 61 26 01

Mein Zeichen
61.2 – Ko.

Datum
22.08.2011

**Bebauungsplan Bornheim 220 c (Ortsteil Hersel), 2. Änderung und 1. Erweiterung
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Zu o.g. Planung wird wie folgt Stellung genommen.

Abwasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der Gemeinde zu führen und im weiteren Bauleitplanungsverfahren vorzulegen bzw. vor Beschluss der Bauleitplanung durch den Rat mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, abzustimmen.

Für die Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungen in Oberflächengewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu beantragen.

Private Versickerungsanlagen sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.

Immissionsschutz

Der südliche Teil der geplanten Spielfläche befindet sich in einem Abstand von ca. 30 m zur vorhandenen bzw. geplanten Wohnbebauung. Es wird empfohlen, bei der Planung dieses Teils der Spielfläche zu berücksichtigen, dass nur lärmarme Spielgeräte (z. B. Klettergerüste, Schaukeln, aber keine Seilbahn) sowie eine Alterbegrenzung auf Kinder unter 14 Jahren und vorgesehen werden.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Begründung:

Mit Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 27.07.2011 wurde geregelt, dass Kinderlärm „im Regelfall“ keine schädliche Umwelteinwirkung ist. Hierzu wurde in § 22 BImSchG ein neuer Absatz 1a eingefügt, wonach Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, *im Regelfall* keine schädliche Umwelteinwirkung sind.

Darunter fallen zunächst alle Geräuscheinwirkungen durch kindliche Laute wie Sprechen und Singen, Lachen und Weinen, Rufen und Schreien und Kreischen. Aber auch Geräuscheinwirkungen durch körperliche Aktivitäten wie Spielen, Laufen, Springen und Tanzen gehören hierzu, selbst wenn vielfach die eigentliche Geräuschquelle in kindgerechten Spielzeugen, Spielbällen und Spielgeräten sowie Musikinstrumenten liegt. Dies gilt auch für Geräuscheinwirkungen durch Sprechen und Rufen von Betreuerinnen und Betreuern, da diese Laute unmittelbar durch die Kinder und ihre Betreuung bedingt sind.

Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenzwerte und Immissionsrichtwerte nicht herangezogen werden. Diese Privilegierung gilt aber nur für Kinder unter 14 Jahren (siehe § 7 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch VIII). Für die Auswahl der Spielgeräte gilt jedoch das allgemeine Immissionsschutzrecht.

Natur- und Landschaftsschutz

Das Plangebiet liegt zum Teil im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr.2. Als Entwicklungsziel ist für diesen Bereich die „Erhaltung prägender Landschaftsteile sowie Anreicherung und ökologische Aufwertung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen“ vorgesehen. Die o.g. Planung steht diesem Entwicklungsziel nicht entgegen.

Bei der Beseitigung von Gehölzen ist § 39 (5) BNatSchG zu beachten.

Im Auftrag



4

11.08 Verkehrsinspektion.txt

Bebauungsplan Bornheim Nr. 220 C (Ortsteil Hersel / 2. Änderung und 1. Erweiterung)
Von: Schmitz, Josef [Josef.Schmitz@polizei.nrw.de]
Gesendet: Freitag, 26. August 2011 09:25
An: Michel, Laura
Betreff: Bebauungsplan Bornheim Nr. 220 C (Ortsteil Hersel / 2. Änderung und 1. Erweiterung)

Direktion Verkehr/VK 11

Bonn; 26.08.2011

-Verkehrsplanung -

Bebauungsplan Bornheim Nr. 220 C (Ortsteil Hersel / 2. Änderung und 1. Erweiterung)

Ihr Schreiben vom 25.07.2011

Ihr Zeichen: 61 26 01

Sehr geehrte Fr. Michel

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken!

Im Auftrag

Gruß

Josef Schmitz, PHK

PP Bonn / Direktion Verkehr

-Verkehrsinspektion 1/VK 11-

Königswinterer Straße 500

53227 Bonn-Ramersdorf

Tel.: 0228/15-6115

FAX: 0228/15-1204

mailto: Josef.Schmitz@polizei.nrw.de

mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de

Internet: <http://www.polizei-bonn.de>

Der Inhalt dieser E-Mail (inklusive Anlagen) ist ausschließlich für den bezeichneten Empfänger/Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitten wir Sie sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

11.08 verkehrsinspektion.txt

The information contained in this email (including attachments) is intended solely for the addressee.

Access to this email by anyone else is unauthorized. If you are not the intended recipient, any form of disclosure, reproduction, distribution or any action taken or refrained from in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. Please notify the sender immediately.